



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Antrag des Rechnungshofes zu E-Mails aus Verkehrsministerium abgewiesen

Nähere Begründung, warum Einblick in gesamten E-Mailverkehr für Prüfung nötig, fehlt

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Auseinandersetzung zwischen dem Rechnungshof und dem Verkehrsministerium entschieden, dass der Antrag des Rechnungshofes, das Verkehrsministerium müsste – vereinfacht gesagt – für eine Gebarungsprüfung des Verkehrssicherheitsfonds Einblick in den gesamten E-Mailverkehr des Verkehrsministeriums gewähren, abgewiesen wird.

Der Verfassungsgerichtshof betont in seiner Entscheidung, dass die geprüften Stellen nicht befugt sind, die Einsicht durch den Rechnungshof zu behindern oder von Bedingungen abhängig zu machen. Allerdings ist die Einsicht in vertrauliche Unterlagen auch nur soweit zu gewähren, als dies zum Zwecke der Gebarungsprüfung erforderlich ist.

Wenn – wie im vorliegenden Fall – ein vom Umfang her „derart weitreichendes Einsichtsverlangen“ gestellt wird, muss der Rechnungshof nachvollziehbare Fakten darlegen und begründen, warum all diese Unterlagen für die Gebarungsprüfung erforderlich sind. Dies ist hier weder gegenüber dem Verkehrsministerium noch im Antrag an den Verfassungsgerichtshof oder in der öffentlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof geschehen.